Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern und Jugendlichen wahrnehmen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben Anspruch auf folgende Leistungen bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt Ihrer Wahl:

- regelmäßige Untersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und
- Zahnmedizinische Einzelvorsorge (Individualprophylaxe)

Im Kindergarten und in der Schule finden Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenvorsorge (Gruppenprophylaxe) statt.
Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sollen umfassend über Zahngesundheit und wie sie dazu beitragen können, informiert werden. Vor allem jüngere Kinder sollen lernen und üben, wie sie die Zähne richtig putzen.

Zuständige Stelle

- eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt Ihrer Wahl
- für Maßnahmen der Gruppenprophylaxe: eine der 37 regionalen Arbeitsgemeinschaften Zahngesundheit

Verfahrensablauf

Kinder unter sechs Jahren
Kinder unter sechs Jahren haben Anspruch auf drei Früherkennungsuntersuchungen. Wenden Sie sich dafür an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt Ihrer Wahl.
Ziel der Untersuchungen ist es, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- vorzubeugen
- frühzeitig zu erkennen und
- zu behandeln.

Kinder zwischen sechs und 18 Jahren
Kinder können jedes Kalenderhalbjahr zur kostenlosen Zahnvorsorgeuntersuchung (Individualprophylaxe) gehen. Die Untersuchung soll Zahnfäulnis (Karies) und Zahnfleischerkrankungen vorbeugen. Sie ergänzt die in Kindergärten und Schulen durchgeführten Maßnahmen der Gruppenvorsorge und führt sie fort.
Hinweis: Sie haben Anspruch auf eine Fissurenversiegelung (Abdichtung der Furchen in der Kaufläche der Backenzähne, damit keine Bakterien eindringen können).
Bei den 12- bis 17-Jährigen trägt die Zahnärztin oder der Zahnarzt das Datum der Untersuchung in das Bonusheft ein. Die Untersuchung umfasst
- die Beurteilung der Mundhygiene und des Zahnfleischzustandes,
- die Feststellung und Beurteilung von Zahnbelag und
- das Einfärben der Zähne.

Hinweis: Mit einem regelmäßig ausgefüllten Bonusheft haben Sie später Anspruch auf erhöhte Zuschüsse zum Zahnersatz.

Fristen

Für Kinder unter sechs Jahren:
- Die erste Früherkennungsuntersuchung sollte vor dem 3. Geburtstag, zwei weitere Untersuchungen bis zum 6. Geburtstag stattfinden.
- Der Abstand zwischen den Untersuchungen sollte dabei mindestens 12 Monate betragen.

Für Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren:
Die Zahnvorsorgeuntersuchung sollte alle sechs Monate wahrgenommen werden.

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

keine
Hinweis: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die drei Früherkennungsuntersuchungen und die folgenden halbjährlichen Zahnvorsorgeuntersuchungen.

Sonstiges

Weitere Informationen zur Zahngesundheit finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Grünen Kreuzes.

Rechtsgrundlage

- Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)
- Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Sozialministerium hat dessen ausführliche Fassung am 19.06.2012 freigegeben.

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	13.12.2013 01:48
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg